

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“

Vom

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Landkreis München folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ vom 24. Juli 1989 (Bekanntmachung im ABl. Nr. 22 vom 25. Juli 1989), wird wie folgt geändert:

1. Die in Nr. 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Oberschleißheim, Gemeinde Oberschleißheim, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst Teile der Flurnummern 291, 292, 293, 294, 304, 43, 43/2, 43/7, 43/8, 45 der Gemarkung Oberschleißheim. Die Größe der Fläche beträgt ca. 13,93 ha.
2. Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:50.000 und 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten Maßstab 1:50.000 und 1:5.000 dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt München – untere Naturschutzbehörde – geltend gemacht wird.

München, den

Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

Anlagen

1 Karte M 1:50.000

1 Karte M 1:5.000